

## Fachgespräch am 10.07.2018

in der Zentrale  
der Bundesagentur für Arbeit  
mit Frau Martina Rauch,  
Fachbereichsleiterin Produkte  
für Eingliederungsleistungen  
in der Grundsicherung,  
und den Mitarbeiterinnen  
Manuela Lundt und Petra Döhla

### über den Referentenentwurf der Bundesregierung zum Teilhabechancengesetz und das Positionspapier des Bundesnetzwerkes für Arbeit und soziale Teilhabe

Detlef Bischur  
Karin Woyta  
Roswitha Schmeller  
Heike Volke  
Gerald Svarovsky  
(v.l.n.r)



Zu dem Gespräch wurde das Bundesnetzwerk durch die Zentrale der BA eingeladen, um sich mit uns über die Perspektiven zum Sozialen Arbeitsmarkt auszutauschen. Vorangegangen war unser Brief vom 28.05.2018 an den BA-Vorstandsvorsitzenden Detlef Scheele mit der Bitte um ein Gespräch über das geplante Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“.

Im Vorfeld des Gespräches führte das Bundesnetzwerk sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene zahlreiche Abstimmungen mit Ministerien, Politikern und Jobcentern.

### Begrüßung und Vorstellungsrunde

Herr Bischur gab eine kurze Einführung zum Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe und zu den Themen des Positionspapiers zum Teilhabechancengesetz.

Er bekräftigte, dass das Bundesnetzwerk an einem konstruktiven Dialog mit der Bundesagentur zur Umsetzung des neuen Förderinstrumentariums interessiert ist und hier die Erfahrungen und Kompetenzen der etwa 330 Unternehmen im Netzwerk sowie die vielfältigen Vernetzungen in den Bundesländern einbringen möchte.

Auf Vorschlag von Frau Rauch wurden im Anschluss die einzelnen Themen bzw. Vorschläge des Positionspapiers besprochen:

- 1) Eigenanteile, Regiekosten und Markterlöse
- 2) Arbeitsentgelt und Höhe des Zuschusses
- 3) Dauer des Leistungsbezugs als Zugangskriterium für § 16 i SGB II
- 4) ganzheitliche Betreuung aus einer Hand
- 5) Zweckbindung der 4 Millionen EUR
- 6) Übergänge schaffen
- 7) Übriges

Zu 1) Frau Rauch führte aus, dass die Finanzierung von Regiekosten nicht vorgesehen ist. Die Arbeitgeber müssten sich Tätigkeitsfelder erschließen, wo sie entsprechende Erlöse erwirtschaften können. Da gäbe es neben den bisher genutzten und bekannten Tätigkeitsbereichen gewiss auch weitere, die dafür in Frage kommen.

Die Vertreter des Netzwerkes stellten die besonderen Problemlagen der Zielgruppe heraus, die eine intensive Anleitung und Unterstützungsstruktur benötigen. Angesichts der zu erwartenden Leistungseinschränkungen der Teilnehmenden ist es bis auf wenige Ausnahmen unrealistisch, 10 bis 30 % der Personalkosten je Teilnehmer durch Markterlöse zu erwirtschaften. Die arbeitsmarktfernste Zielgruppe „vernichtet“ keine Arbeitsplätze. Es sind Personen, bei denen es zunächst primär um Tagesstrukturierung, nicht aber um Arbeit im klassischen Sinne gehen kann.

Die Vertreterinnen der BA verwiesen auf ergänzende Förderungsmöglichkeiten seitens der Länder oder Kommunen, die im neuen §16 i SGB II einfacher sind als beim bisherigen § 16 e SGB II (Beihilferecht). Weiterhin wurde betont, dass es auch bei den arbeitsmarktfernen Personen immer wieder „unerwartete Abgänge“ aus Arbeitslosigkeit in ungeforderte Beschäftigung gibt.

Die Einschränkungstrias (Zuätzlichkeit, öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität) gilt hier nicht per se, aber ein regionaler Konsens im örtlichen Beirat des Jobcenters ist dazu zwingend erforderlich um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Netzwerkvertreter haben darauf verwiesen, dass wir über eine sehr arbeitsmarktferne Zielgruppe sprechen und jedes Unternehmen ja die Fördermöglichkeit in Anspruch nehmen könnte. Sie gehen aber eher davon aus, dass Wirtschaftsunternehmen wenig Interesse an der 16 i Förderung haben werden.

Die Entwicklungen im Bereich von Sozialunternehmen würden seitens der BA interessiert verfolgt. Träger, die als Arbeitgeber die neuen Instrumente anwenden wollen, müssten jedoch neue Herausforderungen in Bezug auf Kalkulation, Wirtschaftlichkeit, Chancen und Risiken meistern.

In § 16i sind betriebliche Praktika unbegrenzt möglich, damit handelt es sich nicht um Arbeitnehmerüberlassung.

Bezug genommen wurde im Gespräch auf die Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf, die uns leider nicht bekannt war.

Bezogen auf den PAT habe die BA keine Informationen, wie eine konkrete Umsetzung geplant sei.

Zu 2) Die Netzwerkvertreter betonten, dass eine Förderung in Bezug auf tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung notwendig ist, um auch kommunale und tarifgebundene Arbeitgeber anzusprechen. Wir plädierten auf eine Arbeitszeit von 30 h / Woche anstelle 40 h / Woche um nicht auf Mindestlohn sondern auf tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung abzustellen (Arbeitszeit ist flexibel ab 15 h / Woche).

Die Förderung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes bleibt, obwohl man auch seitens der BA ortsüblichen oder Tariflohn als Fördergrundlage für wünschenswert erachtet hätte. Die Entscheidung liegt außerhalb der Bundesagentur für Arbeit. Aus dem Netzwerk gaben wir den Hinweis, dass es dann wohl kaum Arbeitgeber geben wird, die das Klientel beschäftigen und noch von Anfang an „Geld mitbringen“.

Zu 3) Die Netzwerkvertreter plädierten in Bezug auf die Fördervoraussetzung für ein Absenken des SGB II-Leistungsbezuges auf 4 Jahre, da die Alo-Statistik der örtlichen Jobcenter nur Rückblicke auf die letzten 4 Jahre zulassen und um auch ausreichend motiviertes Klientel zur Integration in das neue Regelinstrument verfügbar zu haben.

Die Erhöhung der Zugangsvoraussetzung von 6 Jahre auf 7 Jahre Leistungsbezug nach SGB II wurde seitens der BA-Vertreterinnen so begründet, dass damit Creaming-Effekte vermieden werden sollen und reguläre Beschäftigung nicht verdrängt werden soll.

Die Zuweisung wird für Vermittler der Jobcenter einfacher, denn sie müssen nur noch die 7 Jahre Leistungsbezug abprüfen und nicht die Ursachen, für den langen Leistungsbezug und eventuelle Leistungsminderungen feststellen.

Der Datenbestand der Jobcenter lässt bezüglich der Leistungsbeziehenden derzeit nur einen Rückblick auf die letzten 4 Jahre zu, weil es da eine Softwareumstellung gab. Die Zentrale der BA erfasst derzeit die Bedarfe für ein kurzfristig startendes Softwareprojekt, mit dem den Jobcentern der Zugriff auf die „Altdaten“ gewährleistet werden soll. Die technischen Voraussetzungen zum Ausweis des langen Leistungsbezuges werden von der BA geschaffen.

Das Bundesnetzwerk hält generell eine Senkung auf 4 Jahre Leistungsbezug für notwendig, um auch ausreichend motiviertes Klientel verfügbar zu haben. Die Erhöhung auf mittlerweile 7 Jahre im jüngsten Referentenentwurf ist wohl als „politisches Zugeständnis“ an die Interessenvertreter der Wirtschaft zu verstehen.

Die Frage nach der Förderfähigkeit von Personen, die bisher mit FAV, soziale Teilhabe oder im Bundesfreiwilligendienst gefördert wurden, konnte (noch) nicht beantwortet werden.

Zu 4) Zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung gemäß Gesetzentwurf wurde seitens der Netzwerkvertreter dafür plädiert, dass diese Leistung aus „einer Hand“ kommen sollte. Die Betreuung sollte grundsätzlich Aufgabe der Träger der Einsatzstelle (Arbeitgeber) sein, wofür eine Pauschale/ Platz/ Monat zu vergüten ist. Falls die Einsatzstelle dies nicht leisten kann oder will, sollte das Jobcenter diese Aufgabe übernehmen.

Eine Ausschreibung zur externen Betreuung durch Dritte außerhalb der Einsatzstelle/ des Jobcenters ist nicht zielführend, da Kundennähe der einzige Weg zum Erfolg (sofortiges situationsbezogenes Reagieren bzw. präventive Arbeit anstelle fester Termine) ist.

Die Vertreterinnen der BA betonten, dass ihnen Anleitung, Betreuung („Coaching“) sehr wichtig sind, inhaltlich gäbe es dabei jedoch noch Klärungsbedarf. Es gibt grundsätzlich 3 Optionen bezüglich der Durchführung: Arbeitgeber, beauftragter Dritter oder Jobcenter. Sie haben ausgeführt, dass die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung neben der Teilnehmerbegleitung auch die Unterstützung der Arbeitgeber einschließe. Die Teilnehmerzentriertheit beinhaltet Individualität sowie Gesundheits- und Familienorientiertheit. Sie verwiesen darauf, dass der Gesetzgeber die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung der Agentur für Arbeit bzw. von dieser Beauftragten zugeordnet hat. Eine Evaluierung der „Bürgerarbeit“ bescheinigt den Jobcentern sehr gute Ergebnisse hinsichtlich der von den Jobcentern wahrgenommenen Betreuungen. Sie äußerten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Interessenkonfliktes, wenn der Träger der Einsatzstelle (Arbeitgeber) auch die beschäftigungsbegleitende Betreuung durchführen würde. Die Netzwerkvertreter haben versucht mit Beispielen aus ihrer täglichen Praxis dieses zu widerlegen.

Notwendig ist es, Finanzmittel für Intensivbetreuung im EGT bereitzustellen (UAB- Prinzip).

Zu 5) Hinsichtlich der von den Netzwerkvertretern geforderten Zweckbindung der 4 Millionen EUR für das neue Regelinstrument, warben die Vertreterinnen der BA für Flexibilität und sahen nur die Notwendigkeit die Mittel dem EGT zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Eine Zweckbindung sehen sie nur für erforderlich wenn der PAT mit zur Finanzierung herangezogen würde.

Die Bedenken der Netzwerkvertreter, dass dann ein großer Teil der Mittel wiederum der Umschichtung in den Verwaltungshaushalt der Jobcenter zum Opfer fallen würde, sahen die BA-Vertreter weniger kritisch.

Alle Beratungsteilnehmer waren sich jedoch einig, dass den Jobcentern im Verwaltungshaushalt auskömmlich Mittel bereitgestellt werden müssen. Die Netzwerkvertreter vertraten die Auffassung, dass die Verwaltungskosten eine Plangröße darstellen, die im Haushalt konkret und auskömmlich eingestellt werden könnten, denn dieses entspräche auch den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Die Vertreterinnen der BA stellten fest, dass für derartige Forderungen das BMAS der Adressat ist. Dennoch sprachen sie sich zu Gunsten der Jobcenter auch in dieser Position noch für eine gewisse Flexibilität aus, denn den Jobcentern müsse auch die Möglichkeit eingeräumt bleiben, ihre Beratungsaktivitäten gegenüber ihren Kunden zu intensivieren bzw. zu erhöhen.

Zu 6) Das Thema Übergänge entfaltet aus Sicht der BA Vertreterinnen keine Relevanz. Die jetzigen Instrumente haben Gültigkeit bis Inkrafttreten der neuen Instrumente. Bewilligte Förderungen gelten entsprechend der bewilligten Laufzeiten.

Der Vorschlag aus dem Bundesnetzwerk zur Nutzung der freien Förderung im inhaltlichen Vorgriff auf das geplante neue Instrument wurde als nicht umsetzbar und nicht nötig bewertet.

Notwendig zur Sicherung eines reibungslosen Beginns ist die rechtzeitige Verfügbarkeit des Haushaltes 2019, d.h. er muss in IV/ 2018 vorliegen, da seitens der Jobcenter noch folgende vorbereitende Tätigkeiten erforderlich sind:

Heraussuchen der förderfähigen TN

Vorbereitendes Coaching der TN (ggfl. Ausschreibung an Dritte)

Verbindliche Ansprache möglicher AG

Zu 7) Weiterbildungskosten bis 1.000 EUR werden insbesondere zur Förderung der Mobilität im ländlichen Raum seitens der Netzwerkvertreter zu gering bewertet, da für den Erwerb der Fahrerlaubnis Mindestkosten von 1.800 EUR anfallen.

Hinweis der BA-Vertreterinnen: Es werden ausschließlich Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert. Also Kenntnis- und Fähigkeitsvermittlungen, die den Teilnehmern Übergänge in eine Anschlussstätigkeit ermöglichen!

Weiterbildungsbudget – prüfen Fahrerlaubnis im ländlichen Raum, da Mobilität oft ein entscheidendes Vermittlungshemmnis (dann reicht die 1.000 € - Grenze aber nicht).

Die BA ist grundsätzlich dankbar für den Hinweis, eventuell sind Einzelfallentscheidungen vor Ort möglich, allerdings ist das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten. Es geht nur um berufliche Weiterbildung, Hinweis vom Netzwerk: Schaffung von Möglichkeiten den Beruf überhaupt auszuüben könnte darunter subsumiert werden.

Dem Verweis auf die Hinderlichkeit des ANÜG ohne die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung durch die Netzwerkvertreter, wurde von den BA-Vertretern entgegnet, dass ja die Möglichkeit der betrieblichen unbegrenzten Praktika bestehe!

## **FAZIT:**

Das Gespräch fand in konstruktiver und wertschätzender Atmosphäre statt. Es wurde deutlich, dass die Vertreterinnen der BA an unserer Meinung interessiert sind, gleichwohl aber Gesetze umzusetzen und zu vertreten haben.

Wir haben als Bundesnetzwerk die Gelegenheit genutzt, unsere Positionen vorzubringen und zu begründen. Die Vertreterinnen der BA regten an, dass wir als Bundesnetzwerk unsere Möglichkeiten der Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes in Gesprächen mit der Politik und den Verwaltungen weiter nutzen sollten. Wir werden als Bundesnetzwerk auch mit der BA weiter im Gespräch bleiben.

Kurzprotokoll: Schmeller, Svarovsky, Bischur